

345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 29

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Veräußerung und Belastung von
unbeweglichem Bundesvermögen**

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Niederösterreich**Verkauf**

1. Die in EZ. 313 nö. LT., KG. Ober-Wagram inliegenden Grundstücke Nr. 11/3 Wiese, Nr. 16/1 Acker, Nr. 16/2 Garten, Nr. 17/1 Garten, Nr. 18 LN, Nr. 512/3 Bach und Nr. 11/1 LN; die in der EZ. 313 nö. LT., KG. Völtendorf inliegenden Grundstücke Nr. 175/2, Nr. 175/3 neu und Nr. 175/30 neu LN; das in EZ. 921, KG. Unter-Wagram inliegende Grundstück Nr. 120/33 Wiese; das in EZ. 254 nö. LT., KG. Hart inliegende Grundstück Nr. 170/157 Acker 11 787 020

zu Schilling

Restfläche Wiese, Nr. 219/5 neu Wiese, sämtliche Grundstücke inliegend in EZ. 328, KG. Goisern; Grundstück Nr. 541 Eiskeller, Nr. 644 Baufläche, Nr. 943/12 Wiese, Nr. 943/4 (neu) Wiese, Nr. 943/6 (neu) Wiese, sämtliche Grundstücke KG. Lasern, jedoch inliegend in EZ. 328, KG. Goisern; Grundstücke Nr. 943/3 Wiese, Nr. 543 Baufläche Wohnhaus Nr. 180, Nr. 546 Baufläche Waschhaus, sämtliche Grundstücke inliegend in EZ. 181, KG. Lasern; Grundstück Nr. 218 Garten, KG. Goisern, inliegend in EZ. 181, KG. Lasern; Grundstück Nr. 437/5 Baufläche, inliegend in EZ. 1023 öö. LT., KG. Lasern; Grundstücke Nr. 225/2 Weide, Nr. 225/4 Weide, Nr. 204/2 Baufläche, Nr. 229 Weide, Nr. 230/2 Weide, sämtliche Grundstücke inliegend in EZ. 1023 öö. LT., KG. Goisern 11 000 000

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

2. Die Grundstücke Nr. 2 Wohnhaus samt Hof KNr. 58 und Nr. 4 Garten, beide in EZ. 2, KG. Gmünd I 894 000

In Oberösterreich**Verkauf**

3. Grundstücke Nr. 219/2 Wiese, Nr. 204/3 Baufläche Kurhotel Nr. 175, Nr. 226/1 Garten, Nr. 227/1 Wiese, Nr. 201/3 Wiese, Nr. 583 Baufläche Pavillon, Nr. 219/3 Wiese, Nr. 219/1

Belastung

4. Das Grundstück Nr. 1201/2 Baufläche, inliegend in EZ. 1819, KG. Wels mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen Bauzins für das
- | | |
|--------------------|---------|
| 1.—20. Jahr | 188 208 |
| 21.—30. Jahr | 282 312 |
| 31.—80. Jahr | 470 520 |

In der Steiermark**Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)**

5. Die Liegenschaften EZ. 43, KG. Judenburg, bestehend aus den

Grundstücken Nr. 51/2 Baufläche Wohnhaus, Kaserngasse 27, Nr. 51/1 Baufläche Hofraum, Nr. 21 Garten und EZ. 388, KG. Judenburg, bestehend aus dem Grundstück

Nr. 950 Baufläche mit Gebäude
Kaserngasse 20 1 042 630

zu Schilling

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen haben die nachstehenden Verfügungen über die unentgeltlichen und entgeltlichen Veräußerungen und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt:

In Niederösterreich

Verkauf

1. (Österreichische Bundesforste) Die in EZ. 313 nÖ. LT., KG. Ober-Wagram inneliegenden Grundstücke Nr. 11/3 Wiese (418 m²), Nr. 16/1 Acker (39 009 m²), Nr. 16/2 Garten (19 047 m²), Nr. 17/1 Garten (47 449 m²), Nr. 18 LN (205 m²), Nr. 512/3 Bach (5 371 m²) sowie Nr. 11/1 LN (215 m²); das in EZ. 921, KG. Unter-Wagram inneliegende Grundstück Nr. 120/33 Wiese (671 m²); das in EZ. 254 nÖ. LT., KG. Hart inneliegende Grundstück Nr. 170/157 Acker (44 517 m²); das in der EZ. 313 nÖ. LT., KG. Völtendorf inneliegende Grundstück Nr. 175/2 LN (5 640 m²) und die Grundstücke Nr. 175/3 neu LN (20 722 m²) sowie Nr. 175/30 neu LN (2 219 m²), somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 185 483 m² zum Kaufpreis von S 7 572 947,84 an die Stadtgemeinde St. Pölten.

Die kaufgegenständlichen Grundflächen werden von der Kaufwerberin zur Errichtung des neuen Traisenschutzdammes sowie zum Ausbau eines Erholungsgebietes benötigt. Ein Teil der Grundflächen ist als Aufschließungszone für Betriebsansiedlungen vorgesehen.

Auf Grund der ho. Wertüberprüfung vom 18. Oktober 1979 wurde ein Verkehrswert von S 11 787 020 als angemessen festgestellt.

Die Stadtgemeinde St. Pölten hat sich im Schreiben vom 17. März 1980 mit dem vorgenannten Kaufpreis einverstanden erklärt.

Die gegenständliche Grundtransaktion erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft zur Erfüllung von kommunalen Aufgaben.

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

2. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 2, KG. Gmünd I, bestehend aus den Grundstücken Nr. 2 Wohnhaus samt Hof KNr. 58 (640 m²) und Nr. 4 Garten (314 m²), zusammen 954 m², das ist das alte Gymnasiumsgebäude in Gmünd, Stadtplatz Nr. 52, zum Werte von rund S 894 000 unentgeltlich an die Stadtgemeinde Gmünd.

Mit Schenkungsvertrag vom 3. Jänner/17. März 1956 hatte die Stadtgemeinde Gmünd die oa. Liegenschaft samt dem gemeindeeigenen Inventar der Republik Österreich zur Führung eines Bundesrealgymnasiums oder einer anderen mittleren Bundeslehranstalt im Sinne des § 42 Abs. 1 a Verfassungsübergangsgesetzes 1920 in der geltenden Fassung unentgeltlich übertragen. Laut Absatz II des Schenkungsvertrages verpflichtete sich die Republik Österreich, die vertragsgegenständliche Liegenschaft bis 31. Dezember 1975 für Schulzwecke — und zwar zur Führung von mittleren Bundeslehranstalten — zu verwenden, widrigenfalls das Gebäude an die Stadtgemeinde Gmünd rückzuübertragen ist. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn vom Bund für dieselbe Lehranstalt in Gmünd ein neues Gebäude errichtet oder diese Lehranstalt in ein anderes Gebäude innerhalb von Gmünd verlegt wird.

Mit Schenkungsvertrag vom 27. Juni/11. Oktober 1961 übertrug die Stadtgemeinde Gmünd an die Republik Österreich unentgeltlich die Liegenschaft EZ. 1351, KG. Gmünd I, bestehend aus dem Grundstück Nr. 280/2 Wiese im Ausmaß von 1,1841 ha zur Errichtung eines Mittelschulgebäudes. Laut Abschnitt V Absatz b des Vertrages hat die Republik Österreich nach Fertigstellung des Schulgebäudes (Erteilung der Benützungsbewilligung) das mit Schenkungsvertrag vom 3. Jänner/17. März 1956 übernommene alte Gymnasialgebäude in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd kostenlos rückzuführen.

Seitens der Unterrichtsverwaltung besteht an dem alten Gymnasialgebäude kein Interesse, die Übersiedlung des Bundesschulhauses in den Neubau ist längst beendet, dagegen haben seit dem Schuljahr 1978/79 die städtische Handelsschule, der Polytechnische Lehrgang und die städtische Musikakademie im alten Gebäude Aufnahme gefunden.

Bundesbedarf ist nicht gegeben.

Schätzwert: Laut Gutachten des Wirkl. Hofrates Dipl.-Ing. Müller vom April 1979 beträgt der Verkehrswert S 893 086,20.

Einheitswert wurde nicht festgesetzt.

Verwendungszweck: Schulbau.

In Oberösterreich

Verkauf

3. (Österreichische Bundesforste) Die Grundstücke Nr. 219/2 Wiese (691 m²), Nr. 204/3 Baufläche Kurhotel Nr. 175 (1 340 m²), Nr. 226/1 Garten (337 m²), Nr. 227/1 Wiese (5 340 m²), Nr. 201/3 Wiese (211 m²), Nr. 583 Baufläche Pavillon (242 m²), Nr. 219/3 Wiese (965 m²); die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Hans Peter Schöllhammer vom 7. März 1980, GZ 558/80 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 219/1 Restfläche Wiese (9 141 m²) und Nr. 219/5 neu Wiese (18 m²), sämtliche Grundstücke inneliegend in EZ. 328, KG. Goisern; Grundstücke Nr. 541 Eiskeller (25 m²), Nr. 644 Baufläche (200 m²), Nr. 943/12 Wiese (282 m²) sowie die im oa. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Schöllhammer ausgewiesenen Grundstücke Nr. 943/4 neu Wiese (4 616 m²) und Nr. 943/6 neu Wiese (2 507 m²), sämtliche KG. Lasern, jedoch inneliegend in EZ. 328, KG. Goisern; Grundstücke Nr. 943/3 Wiese (704 m²), Nr. 543 Baufläche Wohnhaus Nr. 180 (244 m²), Nr. 546 Baufläche Waschhaus (44 m²), sämtliche Grundstücke inneliegend in EZ. 181, KG. Lasern; Grundstück Nr. 218 Garten (253 m²), KG. Goisern, inneliegend in EZ. 181, KG. Lasern; Grundstück Nr. 437/5 Baufläche (203 m²), inneliegend in EZ. 1023 öö. LT., KG. Lasern; Grundstücke Nr. 225/2 Weide (249 m²), Nr. 225/4 Weide (527 m²), Nr. 204/2 Baufläche (16 m²), Nr. 229 Weide (1 447 m²), Nr. 230/2 Weide (44 m²), sämtliche Grundstücke inneliegend in EZ. 1023 öö. LT., KG. Goisern; somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 29 646 m² samt den darauf befindlichen Baulichkeiten (Kurhotel Jodschwefelbad Goisern und Nebengebäude) zum Gesamtkaufpreis von S 11 000 000 an Jost Friedrich Ludwig Peter, Bad Oeynhausen, BRD, und Gerhard August Karl Saalman, Herford, BRD.

Bei den gegenständlichen Veräußerungsobjekten handelt es sich um die Liegenschaft Kurhotel „Jodschwefelbad Goisern“, die an die Österreichische Verkehrsbüro Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung verpachtet war. Die Pächterin, die sich ursprünglich auch für den Erwerb des Hotels interessierte, hat jedoch wegen zu geringer Rentabilität nicht nur ihr Ankaufsinteresse aufgegeben, sondern auch das Pachtverhältnis aufgekündigt, sodaß der Hotel- und Kurbetrieb 1979 eingestellt wurde.

Die beiden Kaufwerber beabsichtigten nunmehr nach entsprechenden Adaptierungen die Wiederaufnahme und Weiterführung des auch für die Marktgemeinde Bad Goisern als Kurort bedeutsamen Kur- und Hotelbetriebes sowie eine Ausweitung des Kurprogrammes durch Errichtung eines Spezialsanatoriums für Psoriasisbehandlung.

Der Verkaufspreis von insgesamt S 11 000 000 ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise und Bedachtnahme auf die Flächenwidmung angemessen.

Die Käufer haben sich mit Schreiben vom 2. April 1980 mit diesem Preis einverstanden erklärt.

Einheitswert vom 1. Jänner 1979 beträgt S 4 407 000.

Da ein Bundesbedarf für den Veräußerungsgegenstand nicht gegeben ist und die Liegenschaften für die Österreichischen Bundesforste nur eine Betriebsbelastung darstellen, erscheint der Verkauf sowohl aus Gründen der Strukturberichtigung als auch volkswirtschaftlich gesehen die zweckmäßigste Lösung.

Belastung

4. (Österreichische Bundesbahnen) Das in der EZ. 1819, KG. Wels inneliegende Grundstück Nr. 1201/2 Baufläche im Ausmaß von 10 456 m² mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Gemeinnützigen Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu einem jährlichen Bauzins

vom 1.—20. Jahr von 2⁰/o,

vom 21.—30. Jahr von 3⁰/o,

vom 31.—80. Jahr von 5⁰/o

des Verkehrswertes von S 9 410 400.

Der der Bauzinsfestsetzung zugrundegelegte Schätzwert der Liegenschaft von S 9 410 400 (S 900/m²) wurde von der Bewertungsstelle des Finanzamtes Wels unter Bedachtnahme auf die örtlichen Grundpreise im April 1979 ermittelt.

Die Bauberechtigte errichtet auf dem obangeführten, in Wels, Beethovenstraße—Brucknerstraße gelegenen Areal eine Wohnhausanlage mit 62 Wohnungen für Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen.

Die Belastung der Mieter aus dem Titel des Bauzinses beträgt pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat

im 1.—20. Jahr	S 2,95
im 21.—30. Jahr	S 4,43
im 31.—80. Jahr	S 7,38

Zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche der Grundeigentümerin aus dem Baurechtsvertrag (§§ 8 und 9 des Baurechtsgesetzes) ist die Einverleibung einer Kautionshypothek bis zum Betrage von S 7 057 800 (75% des ermittelten Verkehrswertes) vorgesehen.

In der Steiermark

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

5. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die bundeseigenen Liegenschaften EZ. 43, KG. Judenburg, bestehend aus den Grundstücken Nr. 51/2 Baufläche Wohnhaus, Kaserngasse 27 (478 m²), Nr. 51/1 Baufläche Hofraum (159 m²), Nr. 21 Garten (412 m²) und EZ. 388, KG. Judenburg, bestehend aus dem Grundstück Nr. 950 Baufläche mit Gebäude Kaserngasse 20 (487 m²), zusammen 1 536 m², zum Werte von zusammen S 1 042 630 unentgeltlich an die Stadtgemeinde Judenburg/Steiermark.

Mit Schenkungsvertrag vom 20. Dezember 1955/19. März 1956 hatte die Stadtgemeinde Judenburg die oa. Liegenschaften samt dem gemeindeeigenen Inventar der Republik Österreich zur Führung eines Bundesrealgymnasiums oder einer anderen mittleren Bundeslehranstalt im Sinne des § 42 Abs. 1 a des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 in der geltenden Fassung, unentgeltlich übertragen. Laut Absatz II des Schenkungsvertrages verpflichtete sich die Republik Österreich, die vertragsgegenständlichen Liegenschaften bis 31. Dezember 1975 für Schulzwecke — und zwar zur Führung von mittleren Bundeslehranstalten — zu verwenden, widrigenfalls die Liegenschaften im jeweiligen Zustand unentgeltlich und auf Kosten des Bundes in das Eigentum der Stadtgemeinde Judenburg rückzuübertragen sind. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn der Bund für dieselbe Lehranstalt in der Stadtgemeinde Judenburg ein neues Gebäude errichtet oder dieselbe Lehranstalt in ein anderes Gebäude innerhalb von Judenburg verlegt wird.

Die Republik Österreich hatte die beiden Gebäude Kaserngasse 27 und 20 bis zum Bezug des neuen Schulgebäudes in der Lindfeldgasse am 21. und 22. Jänner 1974 zur Unterbringung des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Judenburg benötigt. Durch die Schaffung des Bundesschulzentrums Murdorf ist für die Republik Österreich kein Bedarf an den oa. Liegenschaften gegeben. Die Stadtgemeinde Judenburg würde das Objekt Kaserngasse 20 wegen seines schlechten Bauzustandes abbrechen und die freiwerdenden Flächen zur Erweiterung der Park- und Grünanlagen um die Festhalle verwenden. Das Gebäude Kaserngasse 27 soll aber auch künftig schulischen und sonstigen öffentlichen Zwecken im Bereich der Stadtgemeinde zugeführt werden.

Für das Bundesschulzentrum Murdorf hat die Gemeinde Judenburg nicht nur ein Grundstück im Ausmaß von 25 104 m² und im Werte von S 7 500 000 zur Verfügung gestellt, sondern auch weitere Lasten (Aufschließungskosten, Kreditkosten usw.) auf sich genommen, die mit mindestens S 7 000 000 beziffert werden müssen, ohne derzeit schon vollständig erfaßt zu sein. Obwohl also die Republik Österreich die seinerzeitigen Schenkungsbedingungen erfüllt hatte, ist mit Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinde Judenburg eine Rückschenkung vertretbar.

Bundesbedarf ist nicht gegeben.

Laut den beiden Gutachten des Stadtbau-meisters Ing. Erich Haiden vom 14. April 1980 beträgt der Verkehrswert der Liegenschaften zusammen S 1 042 630.

Einheitswert nicht festgesetzt.

Die Schenkung erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

Da bei diesen Verfügungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 3 Bundesfinanzgesetz 1980 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungs- und Belastungsermächtigung zusteht, ist die Einholung der gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.